

Reglement
über das Bestattungs- und Friedhofswesen
der Gemeinde Reute AR

Von der Einwohnergemeinde erlassen am ...

I. ALLGEMEINES	2
Art. 1 Aufsicht	2
Art. 2 Grundsatz	2
Art. 3 Kommission	2
Art. 4 Zuständigkeit/Wahlen	2
Art. 5 Zivilstandsamt	2
Art. 6 Bestattungsbeauftragter	2
Art. 7 Sarglieferant	3
Art. 8 Leichenbegleiter.....	3
Art. 9 Leichenwagenführer.....	3
Art. 10 Friedhofgärtner (siehe auch Art 23. und 24).....	3
II. BESTATTUNGSWESEN	4
Art. 11 Aufbahnen	4
Art. 12 Trauerfeier.....	4
Art. 13 Bestattungszeit.....	4
Art. 14 Bestattung von Nichtgemeinde-Einwohnern.....	4
Art. 15 Bestattungsarten.....	4
Art. 16 Bestattungskosten	5
III. FRIEDHOFWESEN	6
Art. 17 Verhalten auf dem Friedhof	6
Art. 18 Einteilung.....	6
Art. 19 Grabmasse	6
Art. 20 Grabkreuz.....	6
Art. 21 Grabmäler und Grabausstattungen	6
Art. 22 Masse der Grabmäler	7
Art. 23 Grabbepflanzung.....	7
Art. 24 Grabunterhalt.....	7
Art. 25 Grabesruhe	7
Art. 26 Ablauf der Grabesruhe.....	7
IV. VOLLZUG	8
Art. 27 Tarif	8
Art. 28 Reglementänderungen.....	8
Art. 29 Rekurs.....	8
Art. 30 Inkrafttreten	8

I. Allgemeines

Art. 1 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons.

Art. 2 Grundsatz

¹Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde.

²Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Er kann die Aufsicht der Hoch- und Tiefbaukommission übertragen.

Art. 3 Kommission

Der Hoch- und Tiefbaukommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. Die Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Anlage;
- b. Der Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird;
- c. Die Unterbreitung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates;
- d. Die Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat;

Art. 4 Zuständigkeit/Wahlen

Der Gemeinderat wählt den Bestattungsbeauftragten, den Sarglieferanten, den Leichenbegleiter, den Leichenwagenführer und den Friedhofgärtner. Es können auch Dritte beauftragt werden.

Art. 5 Zivilstandsamt

Das Zivilstandsamt ist zuständig für:

- a. die Festlegung der Bestattungszeit;
- b. den Erlass der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen;
- c. die Ausstellung der Bestattungsbewilligung;
- d. die Führung des Gräberverzeichnisses;
- e. die Einhaltung der Bestattungsfristen gemäss Art. 6 Abs. 1 der kantonalen Verordnung;
- f. die Bewilligung zur Urnenausgrabung gemäss Art. 7 Abs 2 der kantonalen Verordnung;
- g. die Erteilung von Ausnahmbewilligungen;

Art. 6 Bestattungsbeauftragter

¹Der Bestattungsbeauftragte sorgt für das Öffnen und das Schliessen des Grabes.

²Die Leichen dürfen nur aufgrund der amtlichen Bestattungsbewilligung beigesetzt werden.

Art. 7 Sarglieferant

Die Verpflichtungen des Sarglieferanten werden vertraglich geregelt.

Art. 8 Leichenbegleiter

Der Leichenbegleiter ist zuständig für die Einsargung der Leichen.

Art. 9 Leichenwagenführer

Der Leichenwagenführer besorgt den Transport der Leiche aufgrund einer vertraglichen Regelung.

Art. 10 Friedhofgärtner (siehe auch Art 23. und 24)

Der Friedhofgärtner betreut die Friedhofanlagen.

II. Bestattungswesen

Art. 11 Aufbahren

Die Verstorbenen können nach der Einsargung in einer Aufbahnhalle aufgebahrt werden.

Art. 12 Trauerfeier

¹Für die kirchliche Trauerfeier treffen die Organe der Religionsgemeinschaft die nötigen Anordnungen selbst.

²Für die Erteilung von Bewilligung zur Benützung der Kirche für Trauerfeier von Verstorbenen, die nicht einer der Landeskirchen angehören, ist der Gemeinderat zuständig; die Kirchenvorsteherschaft ist anzuhören.

³Es bleibt in jedem Fall die freie Wahl zwischen öffentlicher und stiller Trauerfeier oder ziviler Bestattung.

Art. 13 Bestattungszeit

¹Die Bestattungen finden an Werktagen in der Regel um 14.00, jedoch immer zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt.

²Bei jeder Beerdigung findet das übliche Glockengeläute statt.

Art. 14 Bestattung von Nichtgemeinde-Einwohnern

¹Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde Reute kann eine Beisetzung vom Zivilstandsamt gegen eine Gebühr und die Bezahlung der Bestattungskosten (Art. 16) bewilligt werden.

²Diese Gebühr und die Bestattungskosten gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. e und f fallen für Protestanten im Bezirk Oberegg weg, solange dieser Gegenrecht gewährt.

Art. 15 Bestattungsarten

¹Feuerbestattungen

a. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in:

- Urnenreihengräbern (max. 3 Urnen)
- Familienurnengräbern (max. 6 Urnen)
- Gemeinschaftsurnengräbern (max. 6 Urnen)
- Erdbestattungsgräbern (max. 2 Urnen nachträglich)

b. Für Familiengräber sind nur Urnen gestattet.

c. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für Familiengräber auch Erdbestattungen zulassen.

²Erdbestattungen

Die Bestattungen erfolgen in gesonderten Reihengräbern:

- für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren
- für Kinder bis 10 Jahre

³Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Beisetzungsplan. Der Bestattungsbeauftragte ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

⁴Sämtliche Bestattungen, ohne Rücksicht auf Religion, Stand oder Todesursache erfolgen auf den gemäss Beisetzungsplan angewiesenen Feldern.

Art. 16 Bestattungskosten

¹Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a. Lieferung eines einfachen Sarges und die Einsargung
- b. Ueberführung der Leiche innerhalb der Gemeinden Reute/Oberegg/Marbach und zur Aufbahrungshalle
- c. Aufbahrung in der Aufbahrungshalle
- d. Kosten der Feuerbestattung inklusive Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne
- e. Oeffnen und Schliessen des Grabes
- f. Lieferung und Setzen des Grabkreuzes aus Holz (Art. 20)

Für Protestanten des Bezirks Oberegg sind die Leistungen gemäss Buchstaben e und f unentgeltlich (siehe Art. 14 Abs. 2).

²Die Grabeinfassung geht zu Lasten der Angehörigen.

³Weitergehende Leistungen sowie Bestattungen ausserhalb der Gemeinden Reute, Oberegg und Marbach müssen von den Auftraggebern getragen werden.

⁴Bei Abdankungen im Krematorium sind die Nebenkosten von den Angehörigen zu tragen.

III. Friedhofswesen

Art. 17 Verhalten auf dem Friedhof

¹Der Friedhof steht den Besuchern während der Tageszeit offen.

²Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutz der Friedhofsanlagen ist untersagt:

- a. der Besuch durch Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen;
- b. das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen;
- c. das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
- d. das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern und Anlagen.

Art. 18 Einteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in

- a. Erdbestattungsfelder für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren;
- b. Erdbestattungs- und Urnenfelder für Kinder bis 10 Jahre;
- c. Urnenfelder;

Art. 19 Grabmasse

- a. Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren:
Länge 200 cm / Breite 60 cm / Tiefe 150 cm
- b. Erdbestattungsgräber für Kinder bis 10 Jahren:
Länge 160 cm / Breite 60 cm / Tiefe 120 cm
- c. Urnengräber
Länge 90 cm / Breite 60 cm / Tiefe 60 cm
- d. Erdbestattungsgräber für Familien (Art. 15 Abs. 1 Bst. c):
Masse werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 20 Grabkreuz

Bis zum Setzen des Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz oder bei Urnengräbern eine Tafel mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 21 Grabmäler und Grabausstattungen

¹Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

²Für die Errichtung von Grabmälern ist eine Bewilligung des Präsidenten der Hoch- und Tiefbaukommission erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Beschriftung sowie einer Zeichnung (Skizze) im Massstab 1:10.

³Grabzeichen die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁴Das Setzen der Erdbestattungs-Grabmäler darf frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Sie dürfen erst nach dem Erstellen der Einfassung gesetzt werden.

⁵Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate nach der Beisetzung.

⁶Beabsichtigt ein Unternehmer, Grabmäler zu setzen, so hat er den Beginn und die Beendigung der Arbeiten dem Friedhofgärtner oder der Hoch- und Tiefbaukommission frühzeitig bekanntzugeben.

⁷Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Im weiteren sind die Hinterbliebenen verpflichtet, die Grabandenken in gutem Zustand zu halten.

⁸Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern oder Grabausstattungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

Art. 22 Masse der Grabmäler

Grabmäler dürfen in der Höhe maximal 1 m über die Einfassung und mit keinem Teil seitlich über diese hinaus ragen. Liegeplatten dürfen mit keinem Teil seitlich über die Einfassung hinaus ragen.

Art. 23 Grabbepflanzung

¹Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen.

²Der Grabschmuck hat sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.

³Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Hinterbliebenen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten der Gemeinde, einem Gärtner oder Dritten zu übertragen.

Art. 24 Grabunterhalt

¹Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.

²Wenn ein Grab nicht gepflegt wird, ist der Friedhofgärtner berechtigt, Pflanzen und Unkraut auf Kosten der Angehörigen abzuräumen. Wird von den Angehörigen kein Grabschmuck gewünscht, wird die Bepflanzung nach Weisung der Hoch- und Tiefbaukommission erfolgen.

Art. 25 Grabesruhe

¹Die Grabesruhe dauert für alle Gräber mindestens 20 Jahre.

²Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab verlängert die Dauer der Grabesruhe nicht.

³Die Kosten für Urnenumbettungen gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Art. 26 Ablauf der Grabesruhe

¹Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Hoch- und Tiefbaukommission die Räumung der betreffenden Grabfelder beziehungsweise Grabreihen an. Dies ist 3 Monate vor Beginn der Abräumung im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Reute bekannt zu geben.

²Die Hinterbliebenen sollen innerhalb dieser Frist den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabmäler beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt die Hoch- und Tiefbaukommission die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

IV. Vollzug

Art. 27 Tarif

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungswesen (siehe Art 14 und 16).

Art. 28 Reglementänderungen

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglementes den kantonalen Vorschriften anzupassen.

Art. 29 Rekurs

¹Gegen Verfügungen der Hoch- und Tiefbaukommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

²Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 30 Inkrafttreten

¹Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde in Kraft.

²Das Friedhof-Reglement der Gemeinde Reute vom 1. Mai 1966 sowie das Reglement über das Begräbniswesen der Gemeinde Reute vom 1. Mai 1966 werden aufgehoben.

GEMEINDERAT REUTE

Arthur Sturzenegger, Gemeindehauptmann

Christian Maurer, Gemeindeschreiber